

SLUB Dresden
zell

Hist.
Sax.K.
17.m-3,
35

m059 | MAG

Dennach **Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen** u. u.
 um die Vorstädte Derer Residenz Stadt Dresden Schanzen anlegen zu lassen Sich gnädigst
 bewogen gefunden haben, wegen des dazu erforderlichen Grund und Bodens aber die Eigenthümer
 dergestalt vollkommen entschädigen lassen, daß dieselben an gedachten Schanzen weiter keinen Anspruch zu machen haben, vielmehr solche, als Festungs-
 werke hinführo lediglich dem allhiefigen Gouvernement untergeben bleiben: Als wird hierdurch zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt
 gemacht und zwar

- 1.) soll niemand sich unterfangen, besagten Schanzen auf eine oder die andere Weise Schaden zu zufügen, wannenhero alles Herumgehen allda,
 auch Auf- und Absteigen auf die Brustwehre und in die Gräben gänzlich untersaget wird. Zugleich werden die Eltern ernstlich verwarnet, ihre
 Kinder wohl in Obacht zu nehmen und ihnen daselbst nicht zu gestatten, Unfug zu treiben, außerdem sie dieserhalben ebenmäßig zur Berantwor-
 tung gezogen, die Kinder aber nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich gezüchtigt werden sollen. Gleichergestalt ist
- 2.) das Wäschetrocknen sowohl, als das Hütchen einigen Viehes in und auf den Schanzen gänzlich verbothen, daher die Hirthen auf ihr Vieh wohl
 Acht zu geben haben, daß sie damit den Werken nicht zu nahe kommen. Alles Hühner Vieh aber, was daselbst angetroffen wird, kann ein jeder
 sogleich todt schlagen und sich zu eignen. Uebrigens darf
- 3.) auf gesammten Schanzen niemand, als nur diejenigen Graß erhohlen, welche hiezu vom Gouvernement Erlaubniß haben und sich dießfalls
 mittelst eines allda erhaltenen besiegelten Zeichens legitimiren können, dergleichen Zeichen jedoch nur allein auf Ein Jahr gültig sind. Das
 Abgrasen geschieht bloß mit der Sichel und mittelst angelegter Wallleitern, dergleichen sich die Grasenden allenthalben zu bedienen haben, um auf
 die Brustwehren und in die Gräben zu kommen, immaßen Wege und Fußtritte dahin zu machen auf das schärfeste untersaget wird. Ein jeder,
 dem die Gräserey vergönnet ist, hat hierunter für seine Leuthe zu sehen.

Die Militair-Patrouillen sind angewiesen, alle diejenigen Personen, welche sich ohne Beruf oder aufzuweisende Gouvernements-Zeichen auf den
 Schanzen betreten lassen sowohl, als besonders diejenigen, welche obigen Verbothen und Vorschriften zu wiederhandeln, so fort zum Arrest zu bringen,
 und sollen dieselben hierauf nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher- auch wohl Leibes- Strafe oder Festungs-Bau-Arbeit unnachbleibend
 belegt werden. Dresden, den 19^{ten} May 1785.



Chur-Fürstl. Sächsl. Gouvernement
 allda.

SLUB DRESDEN



3 1012901